

An
Bürgermeister Beer und die
Mitglieder des Stadtrates der
Stadt Teublitz

**Bezirksgeschäftsstelle
Vogel- und Umweltstation**
Masurenweg 19
93128 Regenstauf
Telefon: 09402 / 78 99 57 - 0
Telefax: 09402 / 78 99 57 -13
oberpfalz@lbv.de |
www.oberpfalz.lbv.de

Christoph Bauer
Leiter Gesamteinrichtung
E-Mail: christoph.bauer@lbv.de

05. April 2022

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

der Tagesordnung zur Stadtratssitzung am 07. April 2022 ist zu entnehmen, dass die Verwirklichung eines Gewerbegebietes im Staatswald an der Autobahnanschlussstelle Teublitz weiterhin angestrebt wird. Dazu soll ein neuerlicher Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Das geplante Gewerbegebiet ist ein Eingriff mit schwerwiegenden Konsequenzen für Natur und Umwelt, insbesondere auch für den regionalen Klima- und Wasserhaushalt. In der bisher geplanten Form verstößt das Vorhaben gegen eine Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben, was in der Urteilsbegründung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 08.11.2021 detailliert und eindrucksvoll dargestellt ist.

Es geht dabei mitnichten nur um formale Fehler, sondern um tiefgreifende inhaltliche Mängel, die aus unserer Sicht kaum behebbar sind. Selbst mit erneut großem und teurem Planungsaufwand ist absehbar, dass Unwägbarkeiten bezüglich der Rechtssicherheit bleiben. Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass das Gericht sehr grundsätzliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Projektes mit landesweiten Planungsvorgaben und Gesetzen geäußert hat. Beispiele sind das Landesentwicklungsprogramm und das Landesplanungsgesetz. Die gesetzlichen Vorgaben für derartig schwerwiegende Eingriffe werden in Zukunft weiter verschärft werden, wie am derzeit überarbeiteten Landesentwicklungsprogramm zu sehen ist.

Jenseits des Gerichtsurteils verbleiben große Unwägbarkeiten hinsichtlich der Erschließung und deren Kosten, sowie im Blick auf den Wasserhaushalt des Gesamtgebietes. Bislang gibt es nach unserer Kenntnis keinerlei finanzielle Abschätzungen des Erschließungsaufwandes. Die erwarteten Vorteile sind eher vom Prinzip Hoffnung getragen als von Fakten.

Seite 1 von 2

Das Argument der ortsnahen Arbeitsplätze mit entsprechend weniger Pendelverkehr ist nicht belegt. Es gibt beispielsweise keinerlei Untersuchungen oder Prognosen, wie viele Menschen bereit wären, ihren auswärtigen zugunsten eines heimatnahen Arbeitsplatzes aufzugeben. Vielmehr ist zu befürchten, dass ein weiterer Zuzugsdruck auf das Städtedreieck entsteht. Dieser ist bereits jetzt für die drei Städte kaum bewältigbar - vor allem hinsichtlich der enormen Folgekosten für die Kommunen, etwa beim Bau von Kitas und Schulen. Rein spekulativ sind auch die Hoffnungen auf Gewerbesteuererinnahmen, denen enorme und vollkommen unkalkulierbare Erschließungskosten gegenüberstehen.

Die juristischen als auch ökonomischen Unsicherheiten bezüglich der Realisierbarkeit des Gewerbegebietes werden trotz aufwändiger Neuplanung verbleiben. Wir gehen davon aus, dass sie sich angesichts ökonomischer Veränderungen bzw. neuer Gesetze sogar vergrößern. Ein Festhalten an diesem Projekt und die damit verbundene Bereitstellung erheblicher Finanzmittel ist aus unserer Sicht unverantwortlich!

Nicht zuletzt geht es auch um den Ruf der Stadt Teublitz, die mittlerweile aufgrund der Auseinandersetzung um das Gewerbegebiet bayernweit bekannt ist. Die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verworfenen Planungen sind ein Symbol für ungebremsten Flächenfraß und Naturzerstörung geworden. Es besteht ein gesellschaftlicher Konsens, dass derartige Planungen unvereinbar sind mit den Zielsetzungen beim Klimaschutz und der Bewahrung der Artenvielfalt.

Wir möchten deshalb eindringlich an Sie appellieren, die Pläne zum Gewerbegebiet nicht weiter zu verfolgen und das wegweisende, sehr grundsätzliche Urteil des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichtes zu respektieren!

Bitte setzen Sie ein Zeichen, dass es angesichts des dramatischen Klimawandels, des Rückgangs der Artenvielfalt und der Gefährdung des Wassers kein Weiter-So geben darf.

Bitte kommen Sie Ihrer Verantwortung als Mandatsträger nach und bewilligen Sie keine weiteren Geldmittel für dieses unzeitgemäße Projekt.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Bauer
Dipl.-Forsting. (Univ.)
LBV-Bezirksgeschäftsführer Oberpfalz

Dr. Christian Stierstorfer
Dipl.-Biologe
LBV-Waldreferent

Anlage:
Presseerklärung vom 24.11.2021

Seite 2 von 2



LBV | Masurenweg 19 | 93128 Regenstauf

**Bezirksgeschäftsstelle
Vogel- und Umweltstation**
Masurenweg 19
93128 Regenstauf
Telefon: 09402 / 78 99 57 - 0
Telefax: 09402 / 78 99 57 -13
oberpfalz@lbv.de |
www.oberpfalz.lbv.de

Christoph Bauer
Leiter Gesamteinrichtung
E-Mail: christoph.bauer@lbv.de

24.11.2021

PRESSEINFORMATION

VGH-Urteil: Reaktion der Stadt Teublitz völlig unangebracht Klarstellung des LBV

Die Stadt Teublitz hat heute (24.11.2021) auf ihrer Internetseite auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und die Urteilsbegründung reagiert: „Sachstand Bebauungsplan ‚Gewerbegebiet an der A93‘“.
Bedauerlicherweise werden die Konsequenzen des Urteils darin verzerrt dargestellt und es bedarf einiger Richtigstellungen:

1. Es wird behauptet:
„Überrascht hat der VHG damit, dass es [das Urteil] beispielsweise zum Flächennutzungsplan ganz neue Anforderungen in Bezug auf den sogenannten Landschaftsplan aufgestellt hat.“ Ähnlich äußerte sich Bürgermeister Thomas Beer in der MZ vom 12.11.2021: „Die Entscheidung zur Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans wegen fehlender Änderung des Landschaftsplans kommentierte Beer als ‚total neu‘ und bisher rechtlich nicht bindend.“

Diese Aussagen sind falsch und nicht nachvollziehbar:

Bereits 2017 wies die Untere Naturschutzbehörde Schwandorf in ihrer Stellungnahme zum damaligen Entwurf des Flächennutzungsplanes darauf hin, dass eine **Anpassung des Landschaftsplanes „dringend empfohlen“** werde. Dies wurde 2019 ausdrücklich wiederholt (siehe Niederschrift vom 23.1.2020 (S. 22) über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes). Ähnlich äußerte sich die Regierung der Oberpfalz in ihren diesbezüglichen Stellungnahmen. Auch der LBV unterstützte diese behördlichen Forderungen in seiner Stellungnahme zum Flächennutzungsplan (30.09.2019).

**Landesbund für Vogelschutz
in Bayern e.V. (LBV)**
Verband für Arten- und
Biotopschutz
Vorsitzender: Dr. Norbert Schäffer
Sitz: Hilpoltstein

Gemeinnütziger, nach §63 BNatSchG
anerkannter Naturschutzverband
Amtsgericht Nürnberg
VR 20103
USt-Nr.: DE 188861816
(§27a Umsatzsteuergesetz)

Sparkasse Regensburg
IBAN: DE17 7505 0000 0026 2509 02
BIC: BYLADEM1RBG
Raiffeisenbank Regenstauf
IBAN: DE75 7506 1851 0000 0490 34
BIC: GENODEF1REF



Der LBV ist NABU-Partner Bayern

Die Stadt Teublitz verweigerte sich konsequent all diesen eindringlichen Aufforderungen. Dazu ein Zitat aus der oben genannten Niederschrift vom 23.01.2020 (S. 53): „Die Bedenken hinsichtlich der FNP-Neuaufstellung ohne Fortschreibung des Landschaftsplanes werden nicht geteilt. Aus Sicht der Stadt Teublitz ist die Fortschreibung des Landschaftsplanes nicht erforderlich.“ Dieser Rechtsauffassung folgte der VGH in seinem Urteil nicht. „Total neu“ ist diese Diskussion jedenfalls nicht.

2. Es wird behauptet:

„Nach einer ersten Einschätzung können die [...] Aspekte [die für die Unwirksamkeit des Bebauungsplans sprechen] alle behoben werden.“ Ähnlich äußerte sich Bürgermeister Beer in o.g. Zeitungsartikel.

Diese Aussagen befremden, da sich die **„erheblichen Bedenken“ des VGH aus einer Vielzahl von sehr tiefgreifenden Mängeln** herleiten.

Der Bebauungsplan ist zwar schon allein wegen der fehlenden dinglichen Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen unwirksam. In der Urteilsbegründung zeigt der VGH darüber hinaus ganz klar auf, dass das Projekt nicht mit geringfügigen Umplanungen realisiert werden könnte.

Dabei geht es u.a. um grundsätzliche Widersprüche zum Anbindegebot im Landesentwicklungsprogramm. Vor allem aber bezieht sich der VGH auch auf veränderte, nur wenige Wochen vor dem seinerzeitigen Satzungsbeschluss des Teublitzer Stadtrates (18.02.2021) in Kraft getretene Landesplanungsgesetz (Art.6, Nr.3, gültig ab 01.02.2021): „Vermeidung von Zersiedlung; Flächensparen“.

Diese beiden Aspekte werden in der Verlautbarung der Stadt Teublitz komplett unterschlagen. Es erscheint **schwer vorstellbar, dass derartige, vom VGH aufgeführte Widersprüche behoben werden können.**

3. Auch die anderen, in dem Sachstandsbericht aufgelisteten Mängel (artenschutzrechtliche Prüfung, Alternativstandorte, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Emissionskontingente) können aus Sicht des LBV nicht ohne Weiteres „alle behoben werden“.

Schon allein **aus Respekt vor dem Gerichtsurteil wäre es angebracht, die beschönigende Darstellung des Projektes in der Öffentlichkeit zu beenden.**

4. Erst recht hat der VGH keine „Arbeitsaufträge“ (Zitat Internetseite Teublitz) erteilt. Damit wird der Eindruck erweckt, man könne weiter drauf los bauen, wenn man nur ein paar Punkte nachbearbeitet. Der Begriff „Arbeitsauftrag“ taucht nirgends im Urteil auf. Es ist auch darüber hinaus nicht Aufgabe des Gerichts, hier Empfehlungen abzugeben.

Der LBV stellt klar:

**Der Bebauungsplan ist unwirksam und damit planerisch nicht vorhanden.
Es gibt kein Gewerbegebiet an der Autobahn!**

Das Urteil muss endlich akzeptiert werden, vor allem was der VGH in seiner Begründung zu der angeblich "vorbildlichen Planung" (Zitat erstes Bürgerinfo der Stadt Teublitz, Juli 2020) sagt.

Sowohl die Stadt Teublitz, als auch all jene Behörden, die diesen Plänen zustimmen, sind aufgerufen, in Zukunft den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes den ihnen gebührenden Stellenwert einzuräumen. Die bestehenden Gesetze und Vorgaben bieten dazu eine gute Grundlage, wie die Urteilsbegründung zeigt.

Wir möchten daher die Stadt Teublitz, v.a. aber Herrn Bürgermeister Beer und den Stadtrat eindringlich bitten, anlässlich des eindeutigen Urteils des VGH **die Planungen zum Gewerbegebiet an der A93 nicht weiter zu verfolgen.**

Der mit einer Fortsetzung der Pläne verbundene „erhebliche Zeit- und Kostenaufwand“ (Zitat o.g. MZ-Artikel) kann die Gefahr eines erneuten Scheiterns nicht wesentlich verringern.

Der LBV fordert alle Kommunen der Region auf, gemeinsam eine Wirtschaftsentwicklung anzustreben, in der Erhalt von Landschaft und Natur als vorrangiges Ziel gesehen wird. Damit folgt man nicht zuletzt den entsprechenden Zielsetzungen im Landesentwicklungsprogramm, das in den Regionalplänen umgesetzt wird („Vorrang für ökologische Belange). Die Kommunen müssen die Zeichen der Zeit endlich erkennen. Eine gelungene Umsetzung der einschlägigen, durchaus zu würdigenden gesetzlichen Vorgaben, ist vor allem davon abhängig, dass sie im konkreten Fall beherzt und kreativ angegangen wird. Den Kommunen kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.